Telioner Areislich

Crigeint Millwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis: pro Quartal 1 Mart 10 Bf.



in der Expedition Saineberger Afer 860 in fammilidjen Munoncen Bureaux

und den Mauninren im Areife.

Annahme von Juseraten

No. 50.

Berlin, den 23. Juni 1875.

20. Jährg.

Amtliches.

Der Arbeiter Karl Ludwig Ferdinand Schumann ju Schmargendorf ift als Bemeinbediener, Executor und Nachtwächter ber Bemeinde Schmargenborf bestellt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Berlin, ben 19. Juni 1875.

– Der Königl. Landrath des Teltom'schen Areises. Pring Sandjern.

Am 15. b. Mts. hat fich in Blienide bei Copenid ein mit der Tollwuth behafteter Hund gezeigt und ist. leider erst nachdem er dort mehrere Hunde wie auch Menichen gebiffen, getobtet worben. Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Verordnung vom 6. Februar 1868 (Amisbl. de 1868 S. 50-51) ordne ich baber hiermit an, daß alle Sunde in Blienide und in benjenigen Drifchaften, welche innerhalb des Teltowichen Rreifes im einhalbmeiligen Umfreise von Glienide belegen find, drei Monate hindurch an die Kette zu legen oder eingufperren und mahrend diefer Beit genau zu beobachten sind.

Jagde, Hirtene, Fleischere und eigentliche Biehe hunde find awar fo lange fie als folche gebraucht werden, von biefer Bestimmung ausgeschloffen, muffen aber unter steter Aufsicht gehalten werden und dürfen namentlich nicht ohne die gehörige Begleitung uno Führung frei umberlaufen.

Die Zughunde sind, sobald sie bie Gebaude ober Behöfte verlaffen, mit einem ficheren Maultorbe

zu verfeben.

Alle Sunde, welche fich mabrend ber vom Tage bes Erscheinens dieses Kreisblattes ab laufenben 3 Monat als der Tollwuth verdächtig herausstellen, somie alle Sunde, welche fich auffichtelos außerhalb ber Behausungen resp. Gehöfte umhertreiben, find fofort zu tödten.

Derjenige, welcher ben vorstehenden Anordnungen gumiderhandelt, verfallt, soweit nicht die ftrengeren Bestimmungen des Biehfterbe-Patente vom 2. April 1803, §. 163 Nr. 3 refp. der Amtsblattsbekanntmachung vom 25. Marg 1815 megen unterlaffener Löbtung toller Bunbe Plat greifen, nach ber Polizei Berordnung ber Königlichen Regierung zu Potsdam vom 6. Februar 1868 in eine Gelostrase von 6 bis 30 Mart ober verhaltnigmäßige Saftstrafe.

Der Königliche Landrath des Teltow'ichen Kreises. Pring Sandjern.

Bekanntmachung,

den Remonte-Mafauf pro 1875 betreffend.

Bum Antauf von Remonten im Alter von porjugemeise drei und auenahmemeise vier und funf Sahren find im Bereich ber Konigliden Regierung gu Dotedam für diefes Sabr nachstebende Morgens 8 Uhr beginnenbe Marfte anbergumt worden und gmar:

den 7. Juli in Strabburg i. d. Ufermarf, den 8. Juli den 7. August in Wilsnad, den 9. August in Bavelberg, den 10. Muguft in Rivin, den 11. Muguft in Reuftadt a. D. Doffe, den 12. Auguft in Denin Rathenem den 16. Muguft in Brandenburg a. b. Savel, den 23. August in Treuenbricgen, den 3. September in Beestom, den 8. Sept. in Bricgen.

Die von der Militair-Commiffion erfauften Pferde werden gur Stelle abgenommen und gegen Duittung Das eine Berzeichniß wird mit einer Empfangs geiftlicher Brundftude ber erforderliche Konfens nach fofort baar bezahlt. Pfeide mit folden & hlern, welche bescheinigung verfeben fogleich jurudgegeben und ift ben Borfdriften bes Landrechts zu ertheilen fei. Diefen

find Rrippenfeger vom Antauf ausgeschloffen. Die Regierungen und ber Königlichen Finang-Direction in Pferde eine neue, starte rindlederne Trenfe mit ftart-m Gebig und Ringen verfeben, eine ftarte Ropfbalfter von Leder oder hanf mit zwei, mindeftena 2 Meter langen ftarten Sanfftricken, ohne besondere Bergutung mitzugeben.

Berlin, den 4. Marg 1875.

Rriege-Minifterium. Abtheilung für bas Remonte-Befen.

Steckbrief.

Der Schneibergescll August Schwarz aus Welzow, ca. 26 Jahr alt, von unterschter Statur, mit dunklem Baar, schr schräger Stirn, grauen Augen, braunen Mugenbrauen, ovalem Rinn, einem fleinen Schnurbart, gefunder Besichtsfarbe, angeblich mit einem boppelten Leistenbruch behaftet, ift wegen wiederholten Diebstahls ju verhaften. Derselbe, ein höchft gemeingefährlicher Menfc, pflegt meift in ter Weise Diebstähle auszuführen, daß er die Befanntichaft eines Professionsgenoffen zu machen fucht, von bemfelben einige Tage sich beherbergen läßt, und dann unter Mitnahme der gangen Barberobe beffelben Nachts heimlich verschwindet, auch hat er fich schon einer Reihe von Ginbruchen bringend verdächtig gemacht. Bei einem der hier ver= übten Diebstähle hat er unter Anderm auch die Papiere des Walkergesellen Ernst Schmidt aus Sommerfeld, namentlich beffen Taufichein, deffen von der Polizei-Berwaltung Commerfelb ausgestelltes Wanberbuch und bessen vom Waltermeister Buttner ausgestellten Lehrbrief mitgenommen und wird baber vielleicht jest unter bem Namen Schmidt auftreten. Angeblich foll er fich jest nach ber Gegend von Berlin ober nach Berlin begeben haben, um bei der Gisenbahn Arbeit zu suchen.

Spremberg, den 4. Juni 1875. Der Staats-Anwalt

Betanntmachung.

wegen Ausreichung ber neuen Zinscoupons Ser. X ju

ben Neumärtischen Schuldverschreibungen. Die Zinscoupons Ser. X Nr. 1—8 über bie Binfen für die vier Jahre vom 1 Juli 1875 bis dahin 1879 nebst Talons werben vom 14. Juni cr. ab ron der Controle der Staatspapiere hierfelbit, Oranienstraße 92 unten rechis, Bormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme ber Sonn- und Festtage und ber Kaffenrevisionstage, ausgereicht werben.

Die Coupons können bei ber Controle felbst in Empfang genommen oder burch bie Regierungs-Saupt-Raffen, die Bezirte-Saupttaffen in Sannover, Denabrud und Lüneburg oder die Kreis-Raffe in Frantfurt a/M. bezogen werden. Wer bas Erstere wünscht, hat die Talons vom 8. Mai 1871 mit einem Berzeichnisse, zu welchem Formulare bei ber gedachten Controle und in Samburg bei dem Ober-Poft-Umte unentgeltlich ju haben find, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Benügt dem Ginreicher eine numerirte Marte als in Furtenweida, Den 22. Juli in Draufenburg, Den Empfangsbescheinigung, fo ift bas Bergeichnis nur 24. Juli in Prentau, den 27. Juli in Angermunde, einfach, bagegen von benen, welche eine Befcheinigung den 28. Juli in Templin, den 29. Juli in Lindow, über die Abgabe der Lalons zu erhalten wünschen, den 30. Juli in Wittsteck, den 31. Juli in doppelt vorzulegen. In letterem Falle erhalten die Meyenburg, den 3. August in Prizwalk, den Sinreicher das eine Exemplar mit einer Empfangs-4. Angust in Derleberg, Den 6. August in Lengen, bescheinigung verfeben fofort gurud. Die Marte ober Empfangsbescheinigung ist bei ber Ausreichung ber neuen Coupons zurückzugeben.

Talons nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine der oben genannten Talons mit einem boppelten Berzeichniffe einzureichen.

Berfaufer find ferner verpflichtet, jedem vertauften Sannover in ben Amteblättern zu bezeichnenden sonstigen Rassen unentgeltlich zu haben.

Des Ginreichens ber Schuldverschreibungen felbst bedarf es zur Erlangung ber neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen find; in biefem Falle find die betreffenden Dofumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der gegenannten Provinzial-Raffen mittelft besonderer Gingabe einzureichen.

Berlin, ben 22. Mai 1875.

Haupt:Berwaltung der Staats:Schulden. gez. B. Graf zu Gulenburg. Lowe. Bering. Rotger.

Deffentliches

+ Nach ber "N.=3t." werben bie Arbeiten bes Bundesrathes im nachsten Spatsommer fich auch auf wichtige Vorlagen für Elfaß-Lotheingen erftreden, für welche bas Material zum Theil durch die Berhands lungen bes jest tagenden ersten Landesausschuffes für die Reichslande gewonnen werden wird. Man fieht beshalb in den der Regierung nahestehenden Kreisen mit großer Spannung dem Berlauf der Landesausschusiberalhungen entgegen und es fehlt nicht an Stimmen, welche mit Nachdruck betonen, daß es von diesen Verhandlungen abhängen wird, ob und wie weit fich weitere Formen ber Vertretung ber Reichslande entwickeln sollen. Vorläufig ist man zu ber Erwartung berechtigt, daß auch die Berhandlungen im Reichstage über Eliaß - Lothringen an ber Sand der jest zu erzielenden Resultate eine andere Gestalt gewinnen merden.

+ Der Handelsminister hat angesichts der häufig vorkommenden Ungludsfälle zur See und der Thatfache, daß dieselben häufig durch mangelhafte Ausruftung und ungeschickte Leitung ber Schiffe verursacht werden, die Regierungen der Provinzen Preußen, Pommern, Chleswig - Politein und Hannover aufgeforbert, fic gutachtlich über etwaige Dagregeln ju außern, burch melche diesen Uebelständen abzuhelfen fei. Als berartige Maßregeln könnten namentlich in Betracht fommen: Der Erlaß reichsgesetlicher Boridriften über bie Ausruftung ber Ceeldiffe mit Booten und über bie Berpflichtung ber Maschiniften auf Seedampfichiffen, por ber Bulaffung jum Bewerbebetriebe ben Befit ber dazu erforderlichen Kenntnisse nachzuweisen, sowie ferner eine Ergänzung der über die Prufung der Seeschiffer und Grefteuerleute bestehenden Borfchriften dabin, bag bei benjenigen, welche auf Dampfichiffen als Seeschiffer ober Scesteuermann zu fungiren befähigt fein wollen, Die Prufung auch auf die Kenntnig Der Maschinentunde zu richten fei.

+ Der auch von uns gebrachten Mittheilung gegenüber. der Abschluß der definitiven Anschläge für ben Bau ber Gifenbahn Berlin-Weglar habe ergeben, daß die vom Landtage bewilligten Geldmitte von 50 % Millionen Thaler um mindeftens 20 Millionen überschritten werden, ist ber "Reichvanzeiger" in ber Lage als unrichtig zu bezeichnen. Co weit fich bis jest übersehen läßt, wird vielmehr eine irgend nennens werthe Ueberschreitung des praliminirten Anlagekapitals überhaupt nicht stattfinden.

+ Unsere ultramontanen Gelehrten fireiten bas In Schriftwechsel kann die Controle ber ruber, ob jum Berfauf von Kirchen- und Pfarrgutern Ruppin, den 13. August in Rauen, den 14. August Staatspapiere fich mit ben Inhabern ber Die Staatsgenehmigung einzuholen fei oder nicht. Bahrend die Ginen sich auf eine Cabinetsordre von 1820 berufen, wonach es ber Benehmigung ber Re-Provinzialkaffen beziehen will, hat berfelben bie alten gierung nicht bedarf, zitiren bie Undern eine Cabinets= ordre von 1838, welche besagt, daß beim Verlaufe nach den Landeszesehn den Kauf ruchangig machen bei Aushanigung ber neuen Coupons abzuliefern. Streit beendet jest eine Bekanntmachung der Regierung sind vom Verkaufer gegen Erstattung des Kaufpreilie Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den ge- zu Köln, welche lautet: "Nachdem zu unserer Kenntnis und der sammtlichen Unkosten zuruchzunehmen, auch dachten Provinzialkassen von den Königlichen gelangt, das Grundstude und Haufer in unserem Be-